

Beitrag zur Würdigung der Frage: ob Uebersetzungen im Königreiche Sachsen einen, fernere Uebertragungen ausschließenden Schutz beanspruchen können?

Diese mehrseitig angeregte Frage nimmt die Interessen der Literatur und des gesammten Buchhandels gleich sehr in Anspruch und beginnt von allgemeiner Wichtigkeit zu werden. Das nachfolgende Schreiben des Hrn. F. A. Brockhaus halten wir für das, was die Ueberschrift sagt und säumen daher nicht, es in Folge gütiger Erlaubniß des Hrn. Verfassers unsern Lesern hiermit zu übergeben.

Leipzig, am 5. Juni 1844.

Herrn Chr. C. Kollmann in Leipzig.

Wenn ich nicht aus dem in der Anlage*) angeführten Grunde veranlaßt wäre, eine Uebersetzung von Sue's neuestem Romane zu veranstalten, so würde ich, nachdem mehre Uebersetzungen davon angekündigt sind, gern darauf verzichten, auch meinerseits eine solche zu bringen. Da Sie aber in Ihrer, in No. 53 des Börsenblattes abgedruckten Ankündigung ein Recht auf die alleinige Uebersetzung des Sue'schen Romans beanspruchen, von einer vom Verfasser selbst herausgegebenen „deutschen Originalausgabe“, von „Nachdruck“ sprechen, so werde ich jedenfalls eine Uebersetzung bringen und erwarten, ob sie von irgend einer Behörde als Nachdruck angesehen wird. Mir scheint darüber kein Zweifel obzuwalten, daß ein Verfasser in Sachsen nach § 12 b des Gesetzes vom 22. Febr. 1844 kein Recht auf eine Uebersetzung haben und demnach auch nicht auf einen Dritten übertragen kann, es würde wenigstens dann die Literatur und der Buchhandel unter einem wahrhaft unerhörten Monopol zu leiden haben, und es könnte durch einen Autor, der vielleicht kein Wort deutsch versteht, und der seine Einwilligung zur Veranstaltung einer schlechten und theuern Uebersetzung gäbe, jede andere Uebersetzung bis 30 Jahre nach seinem Tode verhindert werden! Das Gesetz vom 22. Februar spricht von einer „Vervielfältigung“, auf die ein Ausländer unter gewissen Bedingungen ein Schutzrecht erwerben kann, und wenn Sie hiernach berechtigt sein mögen, Abdrücke des Originals als Nachdruck zu verfolgen, so hat es gewiß nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen, auch ein solches Schutzrecht für Uebersetzungen bewilligen zu wollen. Unter allen Umständen ist die Entscheidung der Gerichte über diese für die Literatur und den Buchhandel gleich wichtige Frage zu erwarten. Ich hielt mich für verbunden, diese Ansicht ganz offen gegen Sie auszusprechen und zc. zc.

F. A. Brockhaus.

*) Es ist dies die bereits bekannte Anzeige des Herrn Brockhaus, daß der deutschen Allgemeinen Zeitung eine Uebersetzung von Sue's neuestem Romane: „der ewige Jude“ als Feuilleton beigegeben werden solle, und daß dies Veranlassung gebe, zugleich eine billige Ausgabe im Formate von Bremer's Schriften zu veranstalten, deren Preis keine Concurrenz zu scheuen haben werde. d. R.

Höfliche Anfrage an Herrn Kollmann.

Wo ist das Gesetz zu finden, welches Uebersetzungen ausländischer Autoren als Original- Werke anerkennt? — Durch Mittheilung dieses gewiß wichtigen und noch so sehr unbekanntes Gesetzes wird Herr Kollmann viele Collegen sehr verbinden. 5. 18.

Die Einlösung der Börsenbau-Actien betreffend*).

§ 5 des Börsenbau-Actien-Vertrags, welcher sich auf der Rückseite jeder Börsen-Actie befindet, lautet wörtlich:

„Die Actionairs sind, bis zu erfolgter Einlösung ihrer Actien, gleich dem Börsenvereine Miteigenthümer des Buchhändler-Börsengebäudes, und haben als solche das Recht, zu verlangen, daß die gesammten Einkünfte desselben, soweit sie nicht zu den Abgaben, den nothwendigen Reparaturen und andern Verwaltungskosten erforderlich sind, zur Verzinsung und Rückzahlung der Actien verwendet werden.“

Wie kamen aber die Vorsitzenden des Börsenvereins, insbesondere aber die Herren Brockhaus, Bieweg und Frommann bei den Verhandlungen auf Cantate im vorigen Jahre dazu, von diesen Einkünften, welche nach obigem Vertrage nur zur Einlösung von Börsenbau-Actien und Berichtigung der Zinsen bestimmt waren, zum Ankauf von Hamburger Staatspapieren zu verwenden?

Wenn feierliche Verträge im Buchhandel nicht besser gehalten werden, wie soll da der Glaube an eine Regeneration im Buchhandel Wurzel fassen können? Diese Hamburger Papiere müssen wieder verwerthet und der Erlös nebst den sich in diesem Jahre ergebenden Börsenvereinsüberschüssen nach obigem Vertrage verwendet werden, dann ist dieser Fehler doch wenigstens soviel als möglich wieder gut gemacht.

*) Wird dem dringenden Verlangen des Herrn Einsenders gemäß aufgenommen. d. R.

Ehrenbezeugung.

Se. Maj. der König von Preußen haben dem Besitzer der Funcke'schen Buchhandlung in Crefeld, Herrn Eramer, in Folge der Uebersendung eines Ex. des Werks „das himmlische Reich“ eine silberne Medaille zu verleihen geruht.

| Börse in Leipzig | am 24. Juni 1844. | | |
|-------------------------|-------------------|---------------|---------------|
| | Kurze Sicht. | 2 Monat. | 3 Monat. |
| im Vierzehnthaler-Fuß. | Ang. Gesucht. | Ang. Gesucht. | Ang. Gesucht. |
| Amsterdam | — — | 140½ | — — |
| Augsburg | 102½ | — — | — — |
| Berlin | — 99½ | — — | — — |
| Bremen | — 112 | — — | — — |
| Breslau | — 99½ | — — | — — |
| Frankfurt a. M. | 56½ | — — | — — |
| Hamburg | 150¼ | 149¼ | — — |
| London | — — | — — | 6.23¼ |
| Paris | 80 | 79½ | — — |
| Wien | — — | — 104½ | — — |

Louisdor 12, Holl. Duc. 6½, Kaiserl. Duc. 6½, Bresl. Duc. 6½, Pass. Duc. 6½, Conv.-Species u. Gulden 4½, Conv. Zehn- u. Zwanzig-Rr. 4½.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

